

Geschäftsordnung des Quifd-Forums

Präambel

Der Förderverein für Jugend- und Sozialarbeit e.V. (fjs) ist ein vom zuständigen Finanzamt Berlin für Körperschaften als gemeinnützig anerkannter eingetragener Verein. Zweck des Vereins ist unter anderem die Förderung von Bildung. Dieser Zweck wird vom fjs dadurch verwirklicht, dass er im In- und Ausland tätige Freiwilligendienste über die Quifd-Agentur im Sinne einer Geschäftsstelle durch Beratung, Weiterbildung, Zertifizierung und weitere Maßnahmen unterstützt. Ferner wird vom fjs das Quifd-Forum als Expert*innen-Plattform zur stetigen Qualitätsverbesserung unterhalten und unterstützt.

Zur Regelung des Verfahrens hat der Vorstand des fjs in seiner Sitzung vom 18. Juli 2024 die nachfolgende Geschäftsordnung für das Quifd-Forum erlassen:

1. Aufgaben und Ziele des Quifd-Forums

Das Quifd-Forum ist ein Zusammenschluss der durch Quifd zertifizierten Einrichtungen sowie der durch die zertifizierten Einrichtungen gewählten bzw. beauftragten Quifd-Gremien, jeweils in rechtlicher Trägerschaft des fjs. Der Zusammenschluss ist nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten, insbesondere ist er weder eine nach außen handelnde Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), noch ist er rechtlich selbständiger Verein.

Ziel des Quifd-Forums ist es, in Zusammenarbeit mit Wissenschaftler*innen, Praxispartner*innen und externen Gutachter*innen Qualitätsstandards speziell für Freiwilligendienste zu entwickeln und zu verbessern. Den zertifizierten Organisationen werden im Rahmen des Quifd-Forums mit einer minimalen Regelungsdichte möglichst weitgehende Mitspracherechte eingeräumt. Das Quifd-Forum ermöglicht zudem eine klare und transparente Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Gremien innerhalb seiner Struktur.

2. Bestandteile des Quifd-Forums

Das Quifd-Forum besteht aus:

- a) Zertifiziertenversammlung
- b) Kommission
- c) Geschäftsstelle
- d) Träger – fjs
- e) Gruppe der Gutachter*innen
- f) Schiedsstelle

a) Zertifiziertenversammlung

Die Zertifiziertenversammlung ist das jährliche Treffen der Zertifizierten.

Daneben können die Kommission und/oder die Geschäftsstelle jederzeit eine außerordentliche Zertifiziertenversammlung einberufen, wenn dies aus ihrer Sicht erforderlich erscheint. In der Regel lädt die Quifd-Geschäftsstelle im Auftrag der Kommission sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich ein. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben.

Die Zertifiziertenversammlung kann als Präsenz- oder virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Eine virtuelle Versammlung findet durch Einwahl der zugeschalteten Teilnehmer*innen in eine Video- und/oder Telefonkonferenz statt. Ob die Zertifiziertenversammlung als Präsenzversammlung oder in virtueller Form stattfindet, entscheidet der Einladende. Wird zu einer virtuellen Versammlung eingeladen, sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung die Einwahldaten mitzuteilen. Eine personalisierte Stimmabgabe ist, so weit wie möglich, sicherzustellen. Zuschaltete Teilnehmer*innen stehen den anwesenden hinsichtlich Beschlussfassung und Stimmenabgabe gleich.

Mitglieder

Mit der Verleihung des Quifd-Zertifikats wird eine Organisation automatisch ordentliches Mitglied der Zertifiziertenversammlung.

Zertifizierte, die nach externen Handbüchern durch Quifd zertifiziert sind, werden mit Verleihung des Qualitätssiegels automatisch eingeschränktes Mitglied der Zertifiziertenversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Laufzeit des Zertifikates. Befindet sich die Einrichtung nach dem Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats noch im Rezertifizierungsprozess, bleibt die Mitgliedschaft erhalten, vorausgesetzt, das Zertifikat wird binnen sechs Monaten nach Ablauf seiner Gültigkeit erneut bestätigt.

Mit der Einreichung der Unterlagen für die Zertifizierung erkennen die Antragssteller auch das Leitbild und somit die Werte des Quifd-Forums an.

Der fjs ist uneingeschränkt zur Teilnahme an den Sitzungen des Quifd-Forums und seiner Gremien berechtigt. In Bezug auf die Gremienbesetzungen und inhaltliche Fragestellungen einschließlich solchen zum Zertifizierungsverfahren steht dem fjs im Rahmen der Beschlussfassungen das Letztentscheidungsrecht zu. Finanzielle Angelegenheiten (etwa in Bezug auf Zertifizierungsgebühren) werden ausschließlich vom fjs festgelegt, wahrgenommen und nach außen vertreten. Der Zertifiziertenversammlung steht insoweit bei Bedarf die Beratungskompetenz zu.

Aufgaben

Die Zertifiziertenversammlung wählt die Kommissionsmitglieder. Die Zertifiziertenversammlung trifft ferner Entscheidungen über die Richtlinien von Quifd und berät die vom fjs getragene Geschäftsstelle. Veränderungen der Qualitätsstandards bedürfen der Zustimmung der Zertifiziertenversammlung.

Stimmrecht

Jedes ordentliche und eingeschränkte Mitglied verfügt über je eine Stimme, die durch eine Vertreterin / einen Vertreter der Einrichtung abgegeben werden kann. Zertifizierte, die eine eingeschränkte Mitgliedschaft innehaben, dürfen nicht über die Wahl der Kommission, Richtlinien von Quifd und Änderungen der Qualitätsstandards mitbestimmen.

Die Zertifiziertenversammlung ist stets beschlussfähig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Zertifizierten getroffen.

Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Zertifizierten getroffen.

b) Kommission

Mitglieder

Die Kommission besteht aus mindestens vier bis maximal sieben gewählten Vertreterinnen / Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Ferner entsenden die eingeschränkten Mitglieder eine Vertreterin / einen Vertreter in die Kommission; ein Stimmrecht steht dieser / diesem nicht zu.

Die Kommission setzt sich aus jeweils mindestens zwei Vertreterinnen / Vertretern der Inlandsdienste und der Auslandsdienste zusammen. Die Zusammensetzung der Kommission sollte insgesamt die Verteilung der Zertifizierten in der Zertifizierengruppe widerspiegeln. Die Kommissionsmitglieder werden als Personen gewählt und sollen die Interessen aller Zertifizierten vertreten.

Die Kommission kann zusätzliche Expert*innen ohne Entscheidungsrecht kooptieren. Die Dauer der Kooptierung endet mit der Wahlperiode der übrigen Kommissionsmitglieder.

Aufgaben

Die Kommission berät den fjs in Bezug auf strategische Entscheidungen Quifd betreffend und die Weiterentwicklung von Qualitätsstandards. Die Kommission bereitet Entscheidungen für die Zertifiziertenversammlung vor. Sie beruft Gutachterinnen und Gutachter. Die Kommission begleitet die Arbeit der Geschäftsstelle.

Die Kommission kann sich eine Verfahrensgeschäftsordnung geben, die vom fjs freizugeben ist. Die Kommission benennt ein Mitglied in der Schiedsstelle.

Die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten können erstattet werden.

Wahl der Kommission

Die ordentlichen Mitglieder in der Zertifiziertenversammlung wählen alle zwei Jahre mindestens vier bis maximal sieben Kommissionsmitglieder. Die Zahl der Kommissionsplätze wird von der Zertifiziertenversammlung bestimmt. Jede zertifizierte Organisation kann Kandidatinnen / Kandidaten vorschlagen. Die Kandidatinnen / Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt.

Tritt ein Kommissionsmitglied aus der Kommission vorzeitig aus, wird der Platz bei der nächsten Zertifiziertenversammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode neu besetzt. Falls aufgrund von Austritten die Kommission weniger als drei Mitglieder umfasst, muss binnen zwei Monaten eine Zertifiziertenversammlung zur Wahl neuer Mitglieder einberufen werden.

Entscheidungen der Kommission

Die Entscheidungen der Kommission sollen möglichst im Konsens getroffen werden. Sollte kein Konsens möglich sein, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Kommission trifft sich mindestens zweimal jährlich.

c) Geschäftsstelle

Aufgaben

Die Geschäftsstelle führt die täglichen Geschäfte von Quifd durch, beauftragt im Namen des fjs die Gutachterinnen und Gutachter, bereitet Vorlagen für die Kommissionssitzungen und für die Zertifiziertenversammlung vor und stellt in rechtlich zulässigem Rahmen sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Finanzierung von Quifd sicher. Die Wirtschaftsplanung wird im Rahmen des dem fjs für Quifd zur Verfügung stehenden Budgets zwischen fjs und der Kommission abgestimmt. Die Geschäftsstelle vertritt die Qualitätsstandards sowie das Siegel nach außen, wobei sie die fachlichen Interessen der Zertifizierten und die Qualitätsansprüche von Quifd repräsentiert. Die Geschäftsstelle kann weitere Angebote zur Qualität in Freiwilligendiensten machen.

Die Geschäftsstelle ist Hüterin des Qualitätssiegels. Erfährt die Geschäftsstelle vom unrechtmäßigen Gebrauch des Siegels, weist sie, bzw. der fjs, schriftlich darauf hin, dass die missbräuchliche Nutzung zu unterlassen ist.

Die Geschäftsstelle berichtet der Kommission und der Zertifiziertenversammlung. Die Geschäftsstelle informiert die Zertifizierten über die Höhe und Verwendung der Teilnahmegebühren und die Planungen für das Folgejahr.

Die Leiterin / der Leiter der Geschäftsstelle ist Mitglied der Schiedsstelle.

d) Träger – fjs

Der Förderverein für Jugend und Sozialarbeit (fjs e.V.) ist der rechtliche Träger von Quifd, bestehend aus der Quifd-Agentur und dem Quifd-Forum.

Aufgaben

Der fjs trifft insbesondere Quifd betreffende finanzielle Entscheidungen, ist für die Besetzung der Stellen in der Geschäftsstelle zuständig und wirkt über seine Teilnahme in den Gremien an der inhaltlichen Entscheidungsfindung mit. Der fjs ist zudem für die buchhalterische Abwicklung zuständig.

e) Gruppe der Gutachter*innen

Aufgaben

a) Die Gutachterinnen und Gutachter führen die Zertifizierungen durch und wirken bei der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards mit. Die Gruppe der Gutachter*innen agiert im Auftrag der Geschäftsstelle und ist in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig.

Die Gruppe der Gutachter*innen kann sich eine Verfahrensgeschäftsordnung geben, die vom fjs freizugeben ist. Die Gruppe der Gutachter*innen benennt ein Mitglied in der Schiedsstelle.

Mitglieder

Gutachterinnen und Gutachter können geeignete Personen sein, die Erfahrungen im Bereich Qualitätsmanagement und/oder im Bereich Freiwilligendienste haben. Um ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten, dürfen Gutachterinnen und Gutachter während ihrer Tätigkeit als Gutachter*in bei Quifd nicht gleichzeitig bei Anbietern von Freiwilligendiensten angestellt sein. Sofern sie für einen Zuwendungsgeber arbeiten, dürfen sie nur für Zertifizierungsvorgänge eingesetzt werden, die nicht in die Förderbereiche dieses Zuwendungsgebers fallen. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission berufen.

f) Schiedsstelle

Zur Klärung von Einsprüchen bei Nichtgewährung des Qualitätssiegels und für Fälle einer missbräuchlichen Nutzung des Qualitätssiegels oder einer groben Verletzung der Quifd-Standards wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Die Schiedsstelle kann ebenfalls Gutachter abberufen. Die Schiedsstelle besteht aus einer Vertreterin / einem Vertreter der Kommission, einer Vertreterin / einem Vertreter der Gutachter*innengruppe und einer Vertreterin / einem Vertreter der Geschäftsstelle.

Die Schiedsstelle kann durch die Geschäftsstelle, die Kommission, die Zertifiziertenversammlung, die Gutachter*innen oder durch einen Antragssteller auf eine Zertifizierung angerufen werden.

Die Schiedsstelle wird nur dann aktiv, wenn sie angerufen wurde. Sie gibt sich eine Verfahrensgerichtsordnung, die vom fjs freizugeben ist.

Die Entscheidungen der Schiedsstelle werden ohne Gegenstimme getroffen.

3. Finanzierung

Quifd finanziert sich insbesondere aus den Teilnahmegebühren der Zertifizierten, Einnahmen aus Veranstaltungen, Schutzgebühren und Beratungsleistungen, Spenden sowie durch Projektmittel und sonstige Zuwendungen. Die Geschäftsstelle berichtet den Zertifizierten über die eingenommenen Teilnahmegebühren und den mit der Zertifizierung einhergehenden Ausgaben.